

TOP 6 der Sitzung des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirketags am 28. September 2023 in Bad Windsheim

Anpassung der Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) und Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB)

Anlagen: Musterrichtlinien SpDi, PSB, jeweils in Reinfassung und Überarbeitungsfassung, Anlage 1a/1b und Anlage 2 zu den Musterrichtlinien

I. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 24. Mai 2023 hat der Hauptausschuss folgende Anpassungen ab dem Kalenderjahr 2024 empfohlen:

- Zum 1. Januar 2024 soll eine Aufstockung der Sachkostenpauschale je geförderter Vollkraft (VK) um 1.000 Euro erfolgen.
- Die anteilige Rückforderung der Sachkostenpauschale bei nicht besetzten Planstellen wird aufgegeben.
- Die Beschäftigung von Genesungsbegleitern wird ab 2023 mit bis zu 19.410 Euro / Jahr gefördert, die Benennung der Fördersumme soll künftig in Anlage 2 erfolgen.

Entsprechend sind nun die Musterrichtlinien für SpDi und PSB anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit schlagen die Bezirke vor, zur Unterstützung der Dienste gegen den Fachkräftemangel und zur Nachwuchsförderung künftig auch die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften zu fördern. Hier bietet sich eine Parallele zur Förderung der Genesungsbegleiter und Genesungsbegleiterinnen an, entsprechend wurde dieser Passus als neuer Absatz zu Nr. 5.2.1 in beiden Musterrichtlinien ergänzt.

Hierzu ist weiter geplant, im Herbst 2023 mit den Trägerverbänden der LAG FW ein Konzept abzustimmen, in dem die Voraussetzungen, vor allem aber die Leistungsinhalte und die notwendige Begleitung der studentischen Hilfskräfte festgelegt werden.

Weiter werden einige redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen, die im Wesentlichen eine Anpassung an den modernen fachpolitischen Sprachgebrauch darstellen.

Zur besseren Übersicht sind in der Anlage beide Musterrichtlinienentwürfe sowohl in der Reinfassung wie auch im Änderungsmodus beigefügt. Bei der Überarbeitungsversion werden die Anpassungsvorschläge an Ort und Stelle erläutert.

Eine Folgeanpassung findet sich in Anlage 2: als neuer Fördertatbestand ist hier die Pauschale für die Förderung der studentischen Hilfskräfte mitaufzunehmen. Die Anlagen 1 a und 1b sind lediglich für 2024 fortgeschrieben und enthalten keine Änderungen.

Wegen der Notwendigkeit der Abstimmung der Musterrichtlinien noch im Laufe des Jahres 2023 war eine Befassung der beiden vorberatenden Fachausschüsse Soziales einerseits und Psychiatrie und Neurologie andererseits nicht möglich.

II. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags beschließt, die Musterrichtlinien zur Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen und die Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste in der Entwurfsfassung vom 28. September mit Wirkung zum 1. Januar 2024 einschließlich der Fassung der Anlage 2 anzupassen. Den Bezirken wird eine entsprechende Umsetzung empfohlen.